

Beschlussvorlage

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2017 im Stadtbezirk Alt-Remscheid

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung	12.09.2017	Vorberatung
2	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	28.09.2017	Vorberatung
3	Rat	28.09.2017	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Federführung

3.32.0 Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Beschlussvorschlag

Der Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2017 innerhalb des Stadtbezirks Alt-Remscheid (im Bereich der Alleestraße ab Einmündung Hochstraße/Daniel-Schürmann-Straße bis einschließlich Markt) wird abgelehnt.

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

keine

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**Produkt(e)****Begründung**

Der Fachbereich Stadtmarketing der Stadt Remscheid hat im Namen des Marketingrates mit Schreiben vom 15.06.2017 beantragt, dass die Ladengeschäfte in Alt-Remscheid aus dem dort näher bezeichneten Anlass über die Öffnungszeiten hinaus am Sonntag, den 03.12.2017 offen halten dürfen.

Gemäß § 6 (4) Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeit (LÖG NRW) wird die zuständige Ordnungsbehörde ermächtigt, durch Verordnung jährlich höchstens 4 verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen freizugeben. Die absolute Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage ist begrenzt auf 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr. Davon dürfen maximal 2 Adventssonntage sein. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Stadtgebiet, darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Nicht freigegeben werden dürfen die Stillen Feiertag im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, 1. Und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Die Verkaufsstellen dürfen bis zu 5 Stunden geöffnet sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. In den vergangenen Jahren wurde jeweils die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zum Verkauf freigegeben.

Die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde kann in eigener Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzliche Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz auf einen Ortsteil beschränkt werden.

Im Stadtbezirk Alt-Remscheid wurden für das Jahr 2017 bereits zwei verkaufsoffene Sonntage genehmigt, und zwar am 05.03.2017 (Marktschreier) und am 21.05.2017 (Motorshow). Beide Veranstaltungen wurden bereits durchgeführt.

Als Grund für die geplante Ladenöffnung am 03.12.2017 wird das geplante Kinder- und Familienfest in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt und der Eisbahn.

Am 05.09.2016 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Oberbürgermeister und den verschiedenen Interessengruppen, Verbänden, Einrichtungen und Institutionen statt, bei dem

über die eingegangenen Terminvorschläge informiert wurde. Anlässlich dieser Konsensrunde wurde auf die neueste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) und des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG) hingewiesen und aufgefordert, die geplanten Veranstaltungen an die Präzisierungen der Gesetzeslage anzupassen.

Bei der Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags sind folgende Bedingungen unbedingt einzuhalten:

1. Nur Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, können Anlass für eine Ladenöffnung sein. Der mögliche Besucherstrom darf nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst werden.
2. Die Veranstaltung, aus deren Anlass der verkaufsoffene Sonntag stattfinden soll, muss für den Ortsteil prägend sein und mehr Besucher anziehen als wenn der verkaufsoffene Sonntag nicht stattfinden würde.
3. Diese prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften eine enge räumliche Verbindung durch Beschränkung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung besteht.

Bei der geplanten Veranstaltung handelt es sich um ein großes Kinder- und Familienfest, das in Verbindung mit dem Weihnachtsmarkt und der Eisbahn stattfinden soll. Der Remscheider Weihnachtsmarkt besitzt eine lange Tradition und ist in der Stadt sowohl etabliert als auch beliebt. Die Eisbahn, die den Mittelpunkt des Weihnachtsmarktes bildet, ist Anziehungspunkt für Alt und Jung.

In diesem Jahr soll die Attraktivität des Weihnachtsmarktes durch das geplante Kinder- und Familienfest weiter gestärkt werden:

1. Eintrittsfreie Zeiten für die Eisbahn.
2. Durchgängiges Unterwegssein von Engel, Nikolaus und Schneekönigin vor allem auf der Alleestraße
3. Besondere Aktionen und Rabatte für Kinder bei den Händlern des Weihnachtsmarktes sowie der Händler des Alleecenters und der Alleestraße
4. Tolle Kinderaktionen im Allee-Center mit Puppenbühne und Weihnachtsbacken
5. Erscheinen von Maskottchen wie Benjamin Blümchen, Biene Maja und ähnlich bekannten Figuren
6. Zusätzlicher Weihnachtsmarkt der Lebenshilfe mit geplanten Erlösen für einen guten Zweck

Auf Grund der hohen Attraktivität des Remscheider Weihnachtsmarktes und seiner Eisbahn werden die geplanten Veranstaltungen viele weitere Besucher aus Nah und Fern nach Remscheid kommen lassen. Durch diese Veranstaltungen setzt Remscheid ein Zeichen und präsentiert eine lebendige Innenstadt. Es ist nach Aussage des Antragstellers mit vielen Tausend Besuchern zu rechnen, die lediglich wegen des geplanten Festes kommen.

Auch wenn die Veranstaltung viele Tausend Besucher anlocken wird, ist sie dennoch nur prägend für den unmittelbaren Bereich der Veranstaltung. Aus diesem Grund soll die geplante Ladenöffnung auf den Bereich der Alleestraße zwischen Einmündung Hochstraße/Daniel-Schürmann-Straße bis einschließlich Markt begrenzt sein. Es handelt sich um den fußläufigen Teil der Innenstadt, dem Kerngebiet der geplanten Veranstaltung, so dass eine enge räumliche Verbindung zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften besteht.

Die Gewerkschaft Verdi wurde mit Schreiben vom 07.09.2017 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Verdi antwortete mit Schreiben vom 12.09.2017 und teilte mit, dass sie die Voraussetzungen für eine Öffnung der Verkaufsstellen für nicht gegeben erachtet.

Der Antrag des Marketingrates Innenstadt erfüllt die aufgestellten Kriterien der Rechtsprechung jedoch nicht.

Bei den zu erwartenden Besucherzahlen werden 20.000 angegeben. Die Zahl wird aber nicht erläutert. Da es die erste geplante Sonntagsöffnung aus Gründen des Weihnachtsmarktes ist, kann zwar nicht auf Vergleichszahlen der vergangenen Jahre zurückgegriffen werden. Die erwartete Besucherzahl müsste aber begründet werden. Die Prognose über die zu erwartenden Besucherströme müsste nachvollziehbar sein. Unter anderem könnten Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben. Hieran fehlt es aber im vorliegenden Antrag vollständig. Es wurde keine nachvollziehbare Prognose angestellt, ob die für den 03.12.2017 geplanten Veranstaltungen so attraktiv sind, dass sie und nicht die am selben Tag geplante Ladenöffnung den hauptsächlichen Grund für den Aufenthalt von Besuchern bieten würde.

Im Hinblick auf die Vorgaben der Rechtsprechung an die Begründung und Plausibilität für eine Verkaufsöffnung am Sonntag ist daher damit zu rechnen, dass eine Verordnung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird.

In Vertretung

Reul-Nocke
Beigeordnete

Kenntnis genommen:

Mast-Weisz
Oberbürgermeister